

Satzung des Kreisanglervereins Schönebeck e.V. (KAV)

Entwurf – Stand 18.04.2026

Neufassung – beschlossen am [Datum der Beschlussfassung];

wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister





Inhalt:

<i>§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr</i>	<i>3</i>
<i>§ 2 Vereinszweck</i>	<i>3</i>
<i>§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit</i>	<i>4</i>
<i>§ 4 Rechtsstellung und Vertretung (§ 26 BGB)</i>	<i>5</i>
<i>§ 5 Mitgliedschaft</i>	<i>5</i>
<i>§ 6 Rechte der Mitglieder</i>	<i>6</i>
<i>§ 7 Pflichten der Mitglieder</i>	<i>6</i>
<i>§ 8 Beiträge und finanzielle Mittel</i>	<i>6</i>
<i>§ 9 Organe des Vereins</i>	<i>7</i>
<i>§ 10 Der Vereinstag</i>	<i>7</i>
<i>§ 11 Wahlen</i>	<i>8</i>
<i>§ 12 Der Vorstand (geschäftsführend)</i>	<i>8</i>
<i>§ 13 Erweiterter Vorstand (Referent/innen)</i>	<i>9</i>
<i>§ 14 Ehren-/Ältestenrat</i>	<i>9</i>
<i>§ 15 Kassenprüfer/innen</i>	<i>10</i>
<i>§ 16 Jugend im KAV</i>	<i>10</i>
<i>§ 17 Geschäftsstelle</i>	<i>10</i>
<i>§ 18 Umlaufbeschlüsse</i>	<i>11</i>
<i>§ 19 Disziplinarrecht</i>	<i>11</i>
<i>§ 20 Gewässerfonds (Teilnahme am LAV SA-Gewässerfonds)</i>	<i>11</i>
<i>§ 21 Datenschutz</i>	<i>12</i>
<i>§ 22 Auflösung und Vermögensbindung</i>	<i>12</i>
<i>§ 23 Gerichtsstand</i>	<i>12</i>
<i>§ 24 Ordnungen – Beschlusskompetenz des erweiterten Vorstandes</i>	<i>12</i>
<i>§ 25 Satzungsänderungen</i>	<i>13</i>
<i>§ 26 Inkrafttreten</i>	<i>14</i>



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Kreisanglerverein Schönebeck e.V.“, Kurzbezeichnung „KAV“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck (Elbe).

1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (Derzeit: Amtsgericht Stendal, VR 41125.)

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Über den Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden und Organisationen entscheidet der Vereinstag auf Empfehlung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

1.6 ****Sprachliche Gleichbehandlung:**** Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in einer bestimmten grammatischen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers).

Mehrfachbezeichnungen und Sonderformen dienen ausschließlich der Lesbarkeit und beinhalten keine Wertung.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der KAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des KAV ist insbesondere

- die Förderung und Vertretung der dem KAV angeschlossenen Anglergruppen, Angelvereine und deren Mitglieder zur waid- und hegegerechten Ausübung der Angelfischerei;
- die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der angeschlossenen Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden (insbesondere dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., nachfolgend „LAV SA“), Institutionen und der Öffentlichkeit;
- die Förderung des Natur-, Tier- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der aquatischen Flora und Fauna sowie des Erhalts eines gewässerspezifischen, artenreichen, gesunden und naturnahen Fischbestandes;
- der Erhalt, die Unterhaltung und nachhaltige Sicherung der Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in und an den Gewässern;
- Bildungs-, Öffentlichkeits- und Unterstützungsmaßnahmen für Forschung zu den vorgenannten Bereichen;



- die Förderung der Kinder- und Jugendbildung sowie der Inklusion;
- die Förderung günstiger Voraussetzungen der Angelfischerei in ihrer Vielfalt und des Castingsports;
- die Traditionspflege und der Erhalt des kulturellen Erbes der Angelfischerei;
- die Teilnahme am gemeinsamen Gewässerfonds des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LAV SA); der KAV unterhält keinen eigenen Gewässerfonds.

2.3 Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

2.3.1 Organisation der Mitgliedsstruktur (Anglergruppen/Angelvereine), Schaffung von Voraussetzungen für waid- und hegegerechtes Angeln;

2.3.2 aktive Mitarbeit in Fischerei-, Gewässer-, Natur-, Tier- und Artenschutzfragen; Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen;

2.3.3 Maßnahmen zur Sicherung gesunder Gewässer und verbundener Ökosysteme; Durchführung von Besatz- und Artenschutzmaßnahmen;

2.3.4 Aus- und Weiterbildung der Vereine/ Anglergruppen und deren Mitglieder (inkl. Fischereiaufsicht/Gewässerschutz) sowie Bereitstellung von Informationsmaterial und Öffentlichkeitsarbeit;

2.3.5 Förderung des Verständnisses für Natur-, Tier- und Artenschutz durch Veranstaltungen und Schulungen;

2.3.6 Erhalt und Verbesserung der Voraussetzungen und Weiterbildung im Angeln/ Castingsport, Organisation/Unterstützung entsprechender Veranstaltungen;

2.3.7 Pflege der Traditionen im KAV und den Mitgliedsvereinen;

2.4 Der KAV ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Er verbindet die Angler unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sozialer Stellung oder sexueller Identität.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

3.1 Der KAV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des KAV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können – unter Berücksichtigung der Haushaltslage – Aufwandsersatz (§ 670 BGB) und eine angemessene Entschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibetrag) erhalten. Näheres regeln die Beitrags- und Finanzordnung bzw. Beschlüsse des Vereinstages.

§ 4 Rechtsstellung und Vertretung (§ 26 BGB)

4.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) sind der/die Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

4.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die stellvertretende Vertretung erfolgt im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden.

4.3 Der Vorstand kann in Schriftform Vollmachten erteilen.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der KAV hat

- (a) ordentliche Mitglieder (Anglergruppen, Angelvereine),
- (b) fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen),
- (c) Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliche Mitglieder können Anglergruppen/Angelvereine sein, die ihren Sitz überwiegend im Wirkungskreis des KAV haben, die Satzung und Zwecke des KAV anerkennen und gemeinnützig organisiert sind.

5.3 Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des KAV ideell oder materiell; Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

5.4 Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste durch Beschluss des Vereinstages ernannt; Näheres regelt eine Auszeichnungsordnung.

5.5 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss regelt eine Aufnahmeordnung. Gegen ablehnende Aufnahmen kann der Vereinstag angerufen werden.



§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1 Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung in Fragen des Vereinszwecks; sie können die Einrichtungen/Angebote des KAV sowie – nach Maßgabe gesonderter Ordnungen – den gemeinsamen Gewässerfonds des LAV SA nutzen.

6.2 Ordentliche Mitglieder nehmen mit Stimmrecht am Vereinstag teil (durch Delegierte).

6.3 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können nach Antrag beim Vorstand mit beratender Stimme am Vereinstag teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

7.1 Mitglieder unterstützen den KAV bei der Erfüllung seiner Aufgaben, fördern den Vereinszweck und unterlassen alles, was diesem schadet. Sie achten Beschlüsse, Ordnungen und Richtlinien des KAV sowie des LAV SA.

7.2 Mitglieder gestalten ihre eigenen Satzungen/Ordnungen im Einklang mit den Grundsätzen dieser Satzung und der Gemeinnützigkeit.

7.3 Beiträge, Umlagen und Gebühren sind fristgerecht zu leisten.

7.4 Mitglieder wirken auf die Einhaltung der Gewässerordnung des LAV SA (einschließlich Ordnung über den gemeinsamen Gewässerfonds des LAV SA) hin.

7.5 Mitglieder und deren Untergliederungen unterlassen es, dem KAV bzw. seinen Mitgliedern entgegenlaufende Pacht- oder Kaufangebote für bisher genutzte oder potenziell geeignete Gewässer abzugeben; bei drohendem Verlust solcher Rechte ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

7.6 Verfügen Mitglieder und deren Untergliederungen über eigene Fischereirechte in Gewässerteilen/ Gewässern, im Wirkungsbereich des KAV, so sind diese dem KAV unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Beiträge und finanzielle Mittel

8.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge und ggf. Umlagen nach Maßgabe eines Beschlusses des Vereinstages; Näheres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.



8.2 Finanzielle Mittel des KAV sind: Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuwendungen, Vermögenserträge, Einnahmen aus Zweckbetrieben/Dienstleistungen, Fördermittel.

8.3 Der KAV kann Rücklagen bilden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Spendenbescheinigungen stellt der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in aus.

8.4 Vorstand und Schatzmeister/in legen dem Vereinstag jährlich Ergebnisrechnung und Finanzplan vor.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des KAV sind:

- (a) der Vereinstag (Mitgliederversammlung der Delegierten),
- (b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand),
- (c) der erweiterte Vorstand (Referent/innen und der/die Schriftführer/in),
- (d) ggf. der Ehren-/Ältestenrat (kann gebildet werden),
- (e) die Kassenprüfer/innen.

§ 10 Der Vereinstag

10.1 Der Vereinstag ist das oberste Organ des KAV. Er setzt sich aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes.

10.2 Der Vereinstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde.

10.3 Der Vereinstag findet i.d.R. einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen.

10.4 Ein außerordentlicher Vereinstag ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder ihn unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen; die Ladungsfrist kann bei Eilbedürftigkeit auf 2 Wochen verkürzt werden.

10.5 Delegierten- und Stimmverteilung:

- Für bis zu 100 registrierte Mitglieder (je Anglergruppe/Angelverein) wird ein Delegierter entsandt; je weitere angefangene 100 Mitglieder jeweils ein weiterer Delegierter.



- Jedes ordentliche Mitglied verfügt je angefangene 100 registrierte Mitglieder über eine Stimme. Die Stimmen sind einheitlich abzugeben; kommt keine Einigung zustande, gilt dies als Stimmenthaltung. Grundlage ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres.

10.6 Aufgaben des Vereinstages sind insbesondere:

- (a) Entgegennahme und Bestätigung von Jahresbericht/Ergebnisrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- (b) Wahl der Mitglieder der Organe gemäß dieser Satzung;
- (c) Beschlussfassung über Beiträge/Umlagen, soweit nicht nach § 24 dem erweiterten Vorstand übertragen, sowie über Anträge der Organe/Mitglieder;
- (d) Beschluss über Satzungsänderungen/Auflösung;
- (e) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
- (f) Entscheidung über abgelehnte Aufnahmen und über Widersprüche gegen Ausschlüsse.

10.7 Über den Vereinstag ist ein Protokoll zu fertigen und von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

10.8 Der Vereinstag ist nicht öffentlich; über die Teilnahme von Gästen beschließt der Vorstand. Ein öffentlicher Teil kann vorgeschaltet werden.

§ 11 Wahlen

11.1 Wahlen erfolgen in offener Abstimmung; auf Verlangen eines stimmberechtigten Delegierten geheim.

11.2 Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein angehören.

11.3 Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Nachwahl erfolgt für die Restdauer der laufenden Wahlperiode.

11.4 Näheres regelt eine Wahlordnung.

§ 12 Der Vorstand (geschäftsführend)

12.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,



- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in

12.2 Der Vorstand repräsentiert den KAV nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte, setzt die Beschlüsse des Vereinstages um und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

12.3 Der geschäftsführende Vorstand fasst keine Beschlüsse. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 4.1) ist jeweils allein berechtigt, im Namen des Vereins zu handeln und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Im Innenverhältnis gilt: Handlungen erfolgen im Rahmen der Beschlüsse des Vereinstages, des Haushaltsplanes sowie der Geschäftsordnung; der/die 1. stellvertretende Vorsitzende handelt im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden.

12.4 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz und – soweit beschlossen – eine angemessene Entschädigung. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

12.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Vereinstag eine Person kooptieren; die Kooptation bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

12.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Erweiterter Vorstand (Referent/innen)

13.1 Zur fachlichen Unterstützung beruft der Vorstand Referent/innen, u.a. für: Gewässerfragen, Umwelt- und Naturschutz, Angeln, Castingsport, Jugend, Fischereiaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, sowie den/die Schriftführer/in.

13.2 Referent/innen haben beratende Funktion gegenüber dem Vorstand; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Ehren-/Ältestenrat

14.1 Der Ehren-/Ältestenrat ist kein zwingend zu wählendes Organ. Er kann gebildet werden, sofern sich geeignete Mitglieder finden lassen. Wird ein Ehren-/Ältestenrat gebildet, besteht er aus drei Mitgliedern, die vom Vereinstag für 4 Jahre gewählt werden und dem Vereinstag gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Mitglieder des Vorstandes können ihm nicht angehören.



14.2 Aufgaben: Schieds-, Disziplinar- und Auszeichnungsangelegenheiten nach Maßgabe gesonderter Ordnungen (sofern vorhanden Schieds-, Disziplinar-, Auszeichnungsordnung des KAV oder des LAV SA).

14.3 Der Ehren-/Ältestenrat kann auf schriftlichen Antrag vermitteln/entscheiden. Er kann Beteiligte anhören und Empfehlungen/Beschlüsse an den Vorstand bzw. den Vereinstag richten.

§ 15 Kassenprüfer/innen

15.1 Der Vereinstag wählt drei Kassenprüfer/innen für 4 Jahre; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

15.2 Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht die Kasse, Konten und Belege sowie die Ergebnisrechnung zu prüfen und berichten dem Vereinstag. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung ist nicht Aufgabe der Kassenprüfung.

§ 16 Jugend im KAV

16.1 Zweck der Kinder- und Jugendarbeit ist die Förderung des Verständnisses junger Menschen für Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz sowie für das Angeln als kulturelles Gut.

16.2 Der KAV führt in geeigneten Abständen Zusammenkünfte mit den Jugendvertreter/innen der Mitgliedsvereine/ -Gruppen durch und unterstützt die Jugendarbeit.

16.3 Ein Anglerjugendcamp ist einmal pro Jahr durchzuführen, sofern dem nichts entgegensteht. Die Durchführung kann allein, gemeinsam mit dem LAV SA oder in Kooperation mit benachbarten Kreisanglervereinen erfolgen.

§ 17 Geschäftsstelle

17.1 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der KAV eine Geschäftsstelle unterhalten; sie wird vom Vorstand geleitet.

17.2 Die Geschäftsstelle kann von der Prüfungskommission für die Abnahme der Friedfisch- und Jugendfischereischeinprüfung genutzt werden. An den Öffnungstagen der Geschäftsstelle ist ein/e Vertreter/in der Prüfungskommission anwesend, um Anmeldungen entgegenzunehmen.



§ 18 Umlaufbeschlüsse

18.1 Beschlüsse ohne Präsenzsitzung (Umlaufverfahren) sind gültig, wenn alle Stimmberechtigten in Textform angefragt wurden und bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme schriftlich (inkl. E-Mail/Fax oder sonstige digitale Möglichkeiten) abgegeben hat.

18.2 Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, wo einfache Mehrheit ausreicht; der Ablauf ist zu protokollieren und die Abstimmenden müssen identifizierbar sein.

18.3 Virtuelle Vereinstage sind unzulässig.

§ 19 Disziplinarrecht

19.1 Dem Disziplinarrecht des KAV/ LAV SA unterliegen alle Mitglieder. Mit Anerkennung der Satzung bewirken die ordentlichen Mitglieder die Geltung des Disziplinarrechts auch gegenüber ihren eigenen Mitgliedern.

19.2 Disziplinarmaßnahmen sind u.a.: Verwarnung, Verweis, befristeter/unbefristeter Ausschluss von Veranstaltungen oder der Nutzung von Einrichtungen, Entzug eines Vereinsamtes, Ausschluss aus dem KAV sowie Ahndungen gem. Gewässerordnung und sonstigen Ordnungen des LAV SA.

19.3 Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist – sofern ein Ehren-/Ältestenrat gebildet wurde – Widerspruch zu diesem möglich; er erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag an den Vorstand. Ist kein Ehren-/Ältestenrat gebildet, entscheidet der Vereinstag über den Widerspruch.

19.4 Näheres regelt die Disziplinarordnung.

§ 20 Gewässerfonds (Teilnahme am LAV SA-Gewässerfonds)

20.1 Der KAV unterhält keinen eigenen gemeinsamen Gewässerfonds. Die im KAV organisierten Anglerinnen und Angler nehmen – über ihre Mitgliedsvereine – am gemeinsamen Gewässerfonds des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LAV SA) teil. Alle (Pacht-)Gewässer des KAV sind Bestandteil des gemeinsamen Gewässerfonds des LAV SA.

20.2 Ordentliche Mitglieder bringen die von ihnen genutzten Gewässer nach Maßgabe der LAV SA-Gewässerordnung und der Ordnung über den gemeinsamen Gewässerfonds des LAV SA ein, soweit vereinbart.



20.3 Verstöße sind gemäß § 19 zu ahnden; im Übrigen gelten die Gewässerordnung und die Ordnung über den gemeinsamen Gewässerfonds des LAV SA.

§ 21 Datenschutz

21.1 Zur Erfüllung der Vereinszwecke verarbeitet der KAV personenbezogene Daten nach EU-DSGVO und BDSG.

21.2 Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) werden gewährleistet.

21.3 Organmitglieder, Mitarbeitende und für den Verein Tätige sind zur Vertraulichkeit verpflichtet – auch über ihr Ausscheiden hinaus.

21.4 Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 22 Auflösung und Vermögensbindung

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vereinstag mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

22.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schönebeck (Elbe).

§ 24 Ordnungen – Beschlusskompetenz des erweiterten Vorstandes

24.1 Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen des KAV zu erlassen und zu ändern, insbesondere die Beitrags- und Finanzordnung, die Geschäftsordnung des Vorstandes/Geschäftsstelle sowie weitere sachbezogene Ordnungen. Satzungsregelungen bleiben unberührt; § 26 gilt unverändert.

24.2 Änderungen von Ordnungen durch den erweiterten Vorstand müssen

(a) ****begründet**** werden (insb. Anlass, Ziel, Auswirkungen, ggf. gemeinnützigkeits- und steuerrechtliche Würdigung),



(b) den ****ordentlichen Mitgliedern in Textform**** (z.B. Brief, E-Mail, etc.) ****unverzüglich, spätestens binnen 14 Kalendertagen**** nach Beschluss ****mitgeteilt**** werden und

(c) den ****ordentlichen Mitgliedern eine Widerspruchsfrist von 4 Wochen**** ab Zugang einräumen. Der Widerspruch ist ****schriftlich mit Begründung**** gegenüber dem Vorstand zu erklären.

24.3 Änderungen von Ordnungen dürfen dem Verein, seiner ****Gemeinnützigkeit**** und den ****ordentlichen Mitgliedern**** nicht schaden. Sie dienen vorrangig der ****Abwendung oder Minderung von Schäden****, der Wahrung der Handlungsfähigkeit oder der Anpassung an wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Kosten-/Gebührenentwicklungen, rechtliche Vorgaben).

24.4 Geht fristgerecht ein begründeter Widerspruch eines ordentlichen Mitglieds ein, ist die Änderung dem ****nächsten Vereinstag**** zur Entscheidung vorzulegen. ****Bis zur Entscheidung**** des Vereinstages gilt die Änderung ****vorläufig****, soweit dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden erforderlich ist; andernfalls kann der Vorstand die vorläufige Anwendung ganz oder teilweise aussetzen.

24.5 Alle Ordnungen und deren Änderungen sind zu ****dokumentieren****, zu ****archivieren**** und den Mitgliedern in geeigneter Weise ****zugänglich**** zu machen.

Anlagen / Ordnungen (werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen)

- Beitrags- und Finanzordnung
- Geschäftsordnung des Vorstandes / Geschäftsstellenordnung

§ 25 Satzungsänderungen

25.1 Änderungen dieser Satzung (mit Ausnahme von Änderungen des Vereinszwecks nach Abs. 2) bedürfen eines Beschlusses des Vereinstages mit ****einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen****.

25.2 Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen der ****Zustimmung aller Mitglieder**** (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann in Textform erfolgen.

25.3 Satzungsänderungen müssen in der ****Einladung**** als eigener Tagesordnungspunkt benannt und der ****wesentliche Inhalt**** der beabsichtigten Änderung bekanntgegeben werden.

25.4 Der Vorstand wird ermächtigt, ****redaktionelle Änderungen**** oder ****formale Anpassungen****, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung (Gemeinnützigkeit) verlangen, sowie ****klarstellende Änderungen ohne materiellen Gehalt**** vorzunehmen. Hierüber ist der Vereinstag in der nächsten Sitzung zu informieren.



25.5 Im Übrigen gilt: Satzungsänderungen und -neufassungen werden **mit der Eintragung in das Vereinsregister** wirksam; bis dahin gilt die bisherige Fassung (§ 26).

§ 26 Inkrafttreten

Diese **Satzungsneufassung** tritt mit ihrer **Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung.

Datum der Beschlussfassung:

Ort der Beschlussfassung: Vereinstag 2026